

Hinweisblatt für die Gewährung einer Weiterbildungsprämie bei Umschulungen

Gem. § 131 a Abs. 3 SGB III erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, eine Prämie, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31.12.2023 beginnt:

- nach Bestehen einer in dieser Vorschrift geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000,00 € **und**
- nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500,00 €.

Ziel:

Mit der Zahlung der Weiterbildungsprämie soll die Motivation und Durchhaltevermögen erhöht werden, eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen.

Voraussetzungen:

- die Teilnahme an einer nach § 81 SGB III geförderten Weiterbildung
- Beginn der Maßnahme im Zeitraum **vom 01.08.2016 bis 31.12.2023**
- die Weiterbildung führt zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist
(Umschulungen bei einem Träger oder Betrieb, Vorbereitungslehrgänge auf Externen- bzw. Nichtschülerprüfungen und berufsanschlussfähige Teilqualifikationen im Sinne der BA)
- die ausbildungsrechtlichen Vorschriften sehen eine entsprechende Prüfung vor (unerheblich ist, dass weder BBiG noch HwO für Umzuschulende eine obligatorische Teilnahme an einer Zwischenprüfung vorsehen)
- Bestehen der in diesen Vorschriften geregelten Prüfungen
 - ➔ Bei **Zwischenprüfungen im Rahmen einer Umschulung**: Vorlage der Teilnahmebescheinigung
Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn
 - die Durchschnittspunktzahl aus den Punktwerten aller Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte (entspricht der Note ausreichend) beträgt, unabhängig von den zugrunde liegenden einzelnen Prüfergebnissen,
 - die Zwischenprüfung aus einer Prüfungsarbeit besteht und für diese Prüfungsarbeit ein Punktwert (1 bis 15) von mindestens 5 erzielt worden ist,
 - anhand des Notenschlüssels ermittelt werden kann, dass mindestens 50 % der in der einzelnen Prüfungsarbeit zu erreichenden Punkte erzielt wurden.
 - ➔ Bei **sog. gestreckter Abschlussprüfung**: (z. B. im Bereich der industriellen Metall- und Elektroberufe; erste Teil der Abschlussprüfung wird der Zwischenprüfung gleichgestellt)
 - ➔ Bei Fachschulberufen ist in der Regel keine Zwischenprüfung vorgesehen; hier kann nur das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung prämiert werden.

- Bei Abschlussprüfungen im Rahmen einer Umschulung: Abschlusszeugnis oder ähnliches Dokument
- Bei Abschlussprüfungen im Rahmen von Externenprüfungen: Abschlusszeugnis oder ähnliches Dokument (Prüfungen, die nach Besuch eines entsprechenden Vorbereitungslehrgangs oder von Teilqualifikationen anstehen, keine Zwischenprüfung möglich)

Für trägerinterne Leistungsüberprüfungen oder Kompetenzfeststellungen im Anschluss von berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen (nicht gemeint sind sog. Anpassungsqualifizierungen wie z. B. Schweißschein, Führerschein, MS-Word) finden die Prämienregelungen keine Anwendung.

Beantragung der Prämie:

Für die Beantragung der Prämie ist kein formaler Antrag notwendig. Die Antragstellung erfolgt automatisch durch den Teilnehmer mittels Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original beim zuständigen Fallmanager. Die Beantragung ist an keine Frist gebunden.